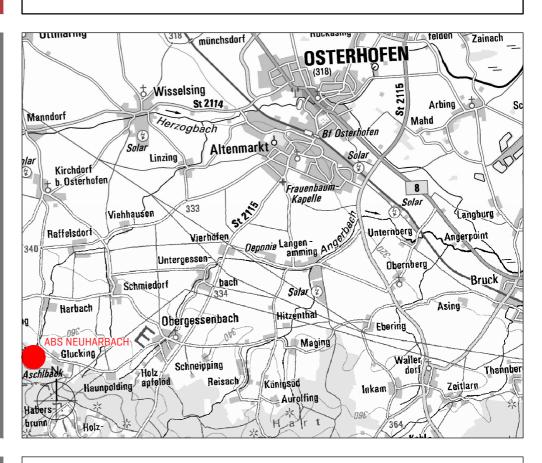
AUßENBEREICHSSATZUNG NEUHARBACH - STADT OSTERHOFEN

STADT OSTERHOFEN LKRS. DEGGENDORF NIEDERBAYERN

ÜBERSICHT M 1:100.000



Stadt Osterhofen Stadtplatz 13 94486 Osterhofen

Tel.: 09932 / 403 - 0 Fax: 09932 / 403 - 175

www.osterhofen.de Email: info@osterhofen.de

Kurt Erndl, Zweiter Bürgermeister

PLANINHALT

SATZUNGS-FASSUNG

SEIDL & ORTNER Architekten

ARCHITEKTUR | LANDSCHAFT | ORTSPLANUNG

VORSTADT 25

94486 OSTERHOFEN TELEFON 09932.9084585 MAIL office@seidl-ortner.de

ANDREAS **ORTNER** LANDSCHAFTSARCHITEKT TELEFON 09932.9099752 MAIL ao@seidl-ortner.de

Andreas Ortner, Landschaftsarchitekt ByAK

PLANUNG

PROJ-NR.	844
PLAN-NR.	844-401
MAßSTAB	1:1.000
DATUM	26.09.2023



LUFTBILD ZUR AUßENBEREICHSSATZUNG NEUHARBACH STADT OSTERHOFEN M 1:1.000 **FASSUNG VOM 26.09.2023** LEGENDE Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 [BGBl. I S. 2414] zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 [BGBl. I S. 176] m.W.v. 07.07.2023, Art. 23 der Gemeindeordnung [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 [GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I], die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 [GVBl. S. 674] geändert worden ist, erlässt die Stadt Osterhofen nachfolgende Außenbereichssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Anning werden gemäß dem im beigefügten Lageplan [M 1:1.000] ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Osterhofen, den
Kurt Erndl (Zweiter Bürgermeister) (Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Bauausschuss der Stadt Osterhofen hat in der Sitzung vom **18.07.2023** gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Außenbereichssatzung Neuharbach beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **20.07.2023** ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Zu dem Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom **18.07.2023** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **28.07.2023 bis 07.09.2023** beteiligt.
- 3. Der Entwurf der Außenbereichssatzung Neuharbach in der Fassung vom 18.07.2023 wurde im Zeitraum vom **28.07.2023 bis 28.08.2023** öffentlich ausgelegt.
- 4. Die Stadt Osterhofen hat mit Beschluss des Bauausschusses vom **26.09.2023** die Außenbereichssatzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom **26.09.2023** als Satzung beschlossen.

5.	Ausgefertigt		
	Osterhofen, den		
	Kurt Erndl (Zweiter Bürgermeister)	(Siegel)	
6.	. Der Satzungsbeschluss wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekan gemacht. Die Außenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.		
	Die Außenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des \S 44 Abs. 3 Satz 1 u Bauß und die $\S\S$ 214 und 215 Bauß wird hingewiesen.		
	Osterhofen, den		
	Kurt Erndl (Zweiter Bürgermeister)	(Siegel)	
	Die Begründung i.d. Fassung vom 26.09.2023 ist Bestandteil der Satzung.		